

12.03.2013

# Antrag

der Fraktion der FDP

## NRW bekennt sich zur grundgesetzlich garantierten Wissenschafts- und Forschungsfreiheit

### I. Ausgangslage

In der Wissenschafts- und Forschungslandschaft in Nordrhein-Westfalen haben die jüngst von Teilen der Regierungskoalition aufgestellten Forderungen zur Änderung des Hochschulfreiheitsgesetzes für erhebliche Unruhe gesorgt. Die Forderungen sehen neben der Rückabwicklung der Hochschulautonomie durch die Installation stärkerer staatlicher Steuerungsinstrumente sowie der Umstrukturierung der Gremien nach einem „grünen Leitbild“ vor, dass den Hochschulen verbindlich vorgeschrieben werden soll, in ihren Satzungen sogenannte „Zivilklauseln“ zu verankern, nach denen sie sich selbst die sogenannte „nichtzivile“ Forschung verbieten.

Unser Grundgesetz garantiert die Freiheit von Wissenschaft und Forschung (Art. 5 Absatz 3 GG „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“) ohne Einschränkungen durch allgemeine Gesetze. Eine Begrenzung erfahren diese Freiheiten „nur“ durch verfassungsimmanente Schranken.

Die Präambel des Grundgesetzes spricht generell die Verpflichtung aus, dem Frieden der Welt zu dienen. Gleichzeitig ist aber durch den im Grundgesetz verankerten Verteidigungsauftrag (Artikel 87a und 87b) klargestellt, dass die Verfassung selbst „Militärisches“ nicht grundsätzlich ächtet, sondern der Verteidigungsauftrag auch die Forschung für diesen Zweck umfasst. Dies wurde auch von der Baden-Württembergischen Wissenschaftsministerin, Theresia Bauer (Grüne), zutreffend anerkannt. Es wäre bedenklich, wenn kontroverse Debatten auf dem Rücken der Wissenschaft und Forschung als Stellvertreterdebatte über die Frage nach der Legitimität z.B. zu vom Deutschen Bundestag legitimierten Auslandseinsätzen der Bundeswehr geführt werden sollen.

Hinzu kommt, dass unklar ist, wie die in einer „Zivilklausel“ zu nennenden Begrifflichkeiten „ethische Verantwortung“ oder „friedliche Zwecke“ zu definieren und auszulegen sind. In der Praxis sind Unterscheidungen fast unmöglich, wenn es um Forschung geht, die in sog. „Du-

Datum des Originals: 12.03.2013/Ausgegeben: 12.03.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

al-Use-Güter“, also sowohl zivil als auch militärisch einsetzbarem Wissen, Produkten und Technologien, münden kann. Es gehört beispielsweise zur Ironie der Problematik, dass Ergebnisse der Friedens- und Konfliktforschung ebenfalls militärisch nutzbar sein können. Im Ergebnis dürfte es ohnehin oftmals gar nicht möglich sein, in allen Fällen zu antizipieren, welchem Zweck die Ergebnisse später einmal dienen können.

In diesem Kontext von der Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Ursula Gather, in der Westfälischen Rundschau vom 5. März 2013 getätigte Äußerungen belegen, dass die Hochschulen diese Einschätzungen teilen. Frau Gather wies eindringlich daraufhin, dass es keinen Bedarf für zusätzliche Regelungen auf der Ebene des Hochschulgesetzes gebe, da die Universitätsforschung sich seit jeher dem Erkenntnisgewinn und dem Fortschritt zum Wohle der Menschheit verschrieben habe.

Ganz ähnliche Erwägungen haben die Landesregierung von Bündnis 90/Die Grünen und SPD in Baden-Württemberg trotz eindeutiger Beschlusslage der Grünen auf Landesebene dazu bewogen, keine „Zivilklausel“ in das Gesetz zur Verselbstständigung des Karlsruher Institutes für Technologie zu implementieren. So begründete die grüne Wissenschaftsministerin in Baden-Württemberg, Theresia Bauer, die Entscheidung der grün-roten Landesregierung gegen eine „Zivilklausel“ damit, dass die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre der eigentliche Kern dessen sei, was Universität und Hochschulen ausmache. Dieser Kern der Freiheit und Unabhängigkeit der Forschung und Lehre müsse gefördert und dürfe nicht angetastet werden (vgl. 36. Sitzung des Landtags von Baden-Württemberg am 9. Mai 2012, Plenarprotokoll 15/36, S. 1959f.).

## **II. Der Landtag möge daher beschließen:**

1. Zivilklauseln, die auf das Verbot von Forschungsvorhaben zielen, deren Ergebnisse auch militärisch nutzbar sein könnten, sind rechtlich nicht zulässig. Sie schränken die im Grundgesetz garantierte Wissenschafts- und Forschungsfreiheit in unzulässiger Weise ein und gefährden damit die Autonomie und Leistungsfähigkeit der Wissenschaft und Forschung.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich klar zur grundgesetzlich garantierten Forschungs-, Kunst-, Lehr- und Wissenschaftsfreiheit zu bekennen und allen Bestrebungen zur Einschränkung dieser Freiheiten entgegenzutreten.

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Angela Freimuth  
Marcel Hafke

und Fraktion